



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Umsatzsteuer - Prinzip der Differenzbesteuerung

März 2024

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1.	Prinzip der Differenzbesteuerung	4
2.	Anwendungsfälle	4
3.	Voraussetzungen	5
3.1.	Wiederverkäufer	5
3.2.	Lieferung im Gemeinschaftsgebiet	5
3.3.	Kein Vorsteuerabzug	5
4.	Differenzbesteuerung in besonderen Fällen -Optionsmöglichkeit	6
4.1.	Anwendungsfälle	6
4.2.	Schriftliche Erklärung	6
5.	Formen der Differenzbesteuerung	7
5.1.	Einzel differenzbesteuerung	7
5.2.	Gesamtdifferenzbesteuerung	7
6.	Rechnungslegung	7
7.	Verzicht auf die Differenzbesteuerung	8
8.	Vorsteuerabzug	8
8.1.	Allgemeiner Vorsteuerabzug	8
8.2.	Vorsteuerabzug bei Verzicht auf die Differenzbesteuerung	8
9.	Aufzeichnungspflichten	8
9.1.	Allgemeines	8
9.2.	Aufzeichnungen bei Einzeldifferenz-Methode	9
9.3.	Aufzeichnungen bei Gesamtdifferenz-Methode	9
10.	Wie sind Lieferungen über die Grenze zu behandeln?	9
10.1.	Ausfuhrlieferung	9
10.2.	Innergemeinschaftliche Lieferung	9
11.	Anhang	10
11.1.	Kunstgegenstände Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG	10
11.2.	Sammlungsstücke Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG	10
11.3.	Antiquitäten Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG	10
11.4.	Andere bewegliche körperliche Gegenstände	10
11.5.	Verbesserung, Wartung und Reparatur der Gegenstände	11
11.6.	Zusammenstellung und Teilung von Gegenständen	11

Allgemeines

Das Ziel der Bestimmung ist die Vermeidung von Doppelbelastungen oder Wettbewerbsverzerrungen, wenn Wiederverkäufer bestimmte Warengruppen wie z. B.

- Gebrauchtgegenstände (Kfz, etc.)
- Kunstgegenstände oder Antiquitäten

von Privaten zukaufen.

Beispiel:

Ein Fahrzeughändler erwirbt von einem Privaten ein Fahrzeug um 2.000EUR. Dieser Betrag ist mit Umsatzsteuer belastet. Da der Kauf von einem Privaten erfolgt, kann der Fahrzeughändler von diesem Einkauf keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Er verkauft das Fahrzeug um 3.000 EUR exkl. USt und müsste ohne Inanspruchnahme der Differenzbesteuerung 20% von 3.000 EUR an das Finanzamt zahlen. Damit käme es zu einer Umsatzsteuere Doppelbelastung. Aus diesem Grund gestattet das Umsatzsteuergesetz, dass nur von der Spanne (also 20% von 1.000 EUR) Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Da auf Gegenstände abgestellt wird, für die der Liefernde keine Umsatzsteuer schuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen hat und somit der erwerbende Wiederverkäufer keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann, können es in Grenzfällen von der Differenzbesteuerung auch neue Gegenstände (KFZ) erfasst sein (zB ein Privater gewinnt ein KFZ, das er gleich an einen Händler weiterverkauft). Kommt es zur Differenzbesteuerung, sind die Regelungen des Einfuhr-Versandhandels nicht anwendbar. Diesfalls sind auch die Verwendung des Import-One-Stop-Shops (IOSS) ausgeschlossen.

1. Prinzip der Differenzbesteuerung

Die Umsatzsteuer ist aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis zu ermitteln. Dabei ist immer der Normalsteuersatz von 20% anzuwenden.

Beispiel:

Verkaufspreis inkl. USt	2.000 EUR
Einkaufspreis	1.500 EUR
Differenz	500 EUR
Umsatzsteuer beträgt	83,33 EUR (20% a.H.)

2. Anwendungsfälle

Grundsätzlich kommen nur folgende Gegenstände für die Differenzbesteuerung in Frage (siehe Anhang):

- bewegliche, körperliche Gegenstände ausgenommen Edelsteine oder Edelmetalle (unter die Differenzbesteuerung fallen jedoch aus Edelsteinen oder Edelmetallen hergestellte Gegenstände, wie Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren. Nicht anwendbar ist die Differenzbesteuerung hingegen auf gebrauchte Gegenstände, die Edelmetalle oder Edelsteine enthalten, ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen können und nur wegen der diesen Metallen und Steinen innewohnenden Funktionen gehandelt werden), wobei der häufigste Anwendungsfall Gebrauchtgegenstände sind:

- Kunstgegenstände
 - Sammlungsstücke
 - Antiquitäten
- } siehe Anhang

3. Voraussetzungen

3.1. Wiederverkäufer

Die Lieferung der Gegenstände hat durch einen Wiederverkäufer zu erfolgen.

Ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist jeder Unternehmer, der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit üblicherweise Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und andere bewegliche körperliche Gegenstände erwirbt und diese anschließend wieder verkauft (z.B. Antiquitäten-, Briefmarken-, Münz-, Kfz-Händler).

Wiederverkäufer ist auch ein Veranstalter von öffentlichen Versteigerungen.

3.2. Lieferung im Gemeinschaftsgebiet

Die Lieferung der betreffenden Ware an den Wiederverkäufer muss im Gemeinschaftsgebiet der EU (inkl. Inland) ausgeführt worden sein.

3.3. Kein Vorsteuerabzug

Für die Lieferung der angeführten Gegenstände an den Wiederverkäufer darf dem Wiederverkäufer kein Vorsteuerabzug zustehen.

Dies ist der Fall, wenn anlässlich des Verkaufs an den Wiederverkäufer eine Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen wurde.

Die Differenzbesteuerung ist somit nur auf Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen durch Wiederverkäufer anzuwenden, die diese erworben haben:

- von Privatpersonen oder einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist
- aus dem nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers (z.B. Pkw)
- von steuerbefreiten Unternehmern ohne Vorsteuerabzugsrecht (z.B. Kleinunternehmer)
- von anderen Unternehmern, die selbst die Differenzbesteuerung angewendet haben (z.B. bei Verkäufen von Händler zu Händler)

Hinweis:

Gegenstände, die aus einem Drittland eingeführt werden, fallen nicht unter die Differenzbesteuerung, unabhängig davon, ob anlässlich der Einfuhr Umsatzsteuer geschuldet wurde oder nicht. Für eingeführte Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten besteht jedoch die Möglichkeit, zur Differenzbesteuerung zu optieren (siehe Punkt 5).

4. Differenzbesteuerung in besonderen Fällen - Optionsmöglichkeit

4.1. Anwendungsfälle

In bestimmten Fällen kann der Unternehmer (Wiederverkäufer) die Differenzbesteuerung wählen, obwohl beim Ankauf Umsatzsteuer ausgewiesen wurde oder eine Einfuhr (Ankauf außerhalb des Gemeinschaftsgebietes) vorliegt.

Dies ist bei der Lieferung folgender Gegenstände möglich:

- vom Unternehmer selbst eingeführte Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten
- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger(n) gelieferte Kunstgegenstände (z.B. bei Gemälden Lieferung durch den Maler selbst oder dessen Erben)
- Kunstgegenstände, die nicht von einem Wiederverkäufer unter Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Höhe von 13% an ihn geliefert wurden (z.B. Lieferung von Gemälden durch einen nicht differenzbesteuerten Unternehmer, der die Gemälde selbst eingeführt, diese vom Urheber oder von einem anderen nicht differenzbesteuerten Unternehmer erworben hat).

In diesen Fällen ist sowohl die Lieferung an den Unternehmer (Wiederverkäufer) als auch die Einfuhr durch den Unternehmer (Wiederverkäufer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer) mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern.

Der Wiederverkäufer hat bei Veräußerung dieser Gegenstände ein Wahlrecht:

Er kann zur Differenzbesteuerung optieren:

Durch die Option ist nur die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis zuzüglich der Umsatzsteuer mit dem Normalsteuersatz zu versteuern.

Der Wiederverkäufer ist in diesem Fall nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

Entscheidet sich der Unternehmer nicht für die Differenzbesteuerung, unterliegt die Lieferung von Kunstgegenständen dem Umsatzsteuersatz von 13%, wobei Bemessungsgrundlage natürlich der Gesamtpreis ist.

Werden Sammlungsstücke und Antiquitäten geliefert, kommt der Normalsteuersatz vom Gesamtpreis zur Anwendung. In diesem Fall hat der Unternehmer den vollen Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Bei Kunstgegenständen wird es immer günstiger sein, nicht auf die Differenzbesteuerung zu optieren, weil dadurch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf das Gesamtentgelt erreicht werden kann.

4.2. Schriftliche Erklärung

Die Option für die Differenzbesteuerung hat der Unternehmer beim Finanzamt in Form einer schriftlichen Erklärung abzugeben. Dies hat spätestens bis zum Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldung jenes Voranmeldungszeitraumes zu geschehen, in dem erstmals eine solche Lieferung ausgeführt wurde.

Der Unternehmer ist zwar grundsätzlich für mindestens zwei Kalenderjahre an diese Erklärung gebunden, kann aber im Einzelfall auf die Differenzbesteuerung verzichten und normal versteuern (Punkt 8).

5. Formen der Differenzbesteuerung

Die Bemessungsgrundlage kann für jeden einzelnen Gegenstand im Rahmen einer sogenannten Einzeldifferenzbesteuerung oder bei Gegenständen, deren Einkaufspreis 220 EUR nicht überstiegen hat, nach der Gesamtdifferenz ermittelt werden.

5.1. Einzeldifferenzbesteuerung

Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis.

Nebenkosten, die nach dem Einkauf des Gegenstandes anfallen und demnach nicht im Einkaufspreis enthalten sind, erhöhen nicht den Einkaufspreis.

5.2. Gesamtdifferenzbesteuerung

Bei Gegenständen, deren Einkaufspreis 220 EUR nicht übersteigt, kann die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz ermittelt werden.

Die Gesamtdifferenz ist der Betrag, um den die Summe der Verkaufspreise und der Entnahmewerte die Summe der Einkaufspreise, jeweils bezogen auf einen Besteuerungszeitraum (Veranlagungszeitraum, Voranmeldungszeitraum), übersteigt.

Besteuert der Unternehmer nach der Gesamtdifferenz, so hat er Gegenstände, deren Einkaufspreis 220 EUR übersteigt, nach der Einzeldifferenz zu versteuern.

Entsteht in einem Voranmeldungszeitraum eine negative Gesamtdifferenz, darf diese nicht mit der positiven Gesamtdifferenz eines anderen Voranmeldungszeitraumes ausgeglichen werden. Zu einem Ausgleich kommt es jedoch durch die Jahresveranlagung, ein Ausgleich über die Veranlagung hinaus ist nicht vorgesehen.

Die Inanspruchnahme der Versteuerung nach der Gesamtdifferenz ist an keine ausdrückliche Erklärung gebunden.

Der Wechsel zwischen Besteuerung nach der Einzeldifferenz oder Gesamtdifferenz ist formlos. Die Wahlmöglichkeit besteht für jeden Besteuerungszeitraum.

Beim Wechsel von Einzeldifferenz zu Gesamtdifferenz oder umgekehrt ist darauf zu achten, dass es zu keinen Doppelbesteuerungen oder Nichtbesteuerungen kommt.

6. Rechnungslegung

Wird die Differenzbesteuerung angewendet, so darf in einer Rechnung die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden bzw. darf kein Umsatzsteuersatz angegeben werden (und zwar auch dann nicht, wenn der Gegenstand an einen Unternehmer geliefert wird, der eine gesondert ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen könnte!)

Achtung:

Liegen die Voraussetzungen für eine Differenzbesteuerung vor und weist ein Wiederverkäufer die auf die Differenz entfallende Steuer gesondert aus, so schuldet er den ausgewiesenen Steuerbetrag aufgrund der Rechnung.

Eine derartige Rechnung kann jedoch berichtigt werden.

Der Unternehmer hat in seiner Rechnung beispielsweise durch die Angabe „Kunstgegenstände/Sonderregelung“, „Sammlungstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ oder „Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung“ darauf hinzuweisen, dass die Differenzbesteuerung angewendet wurde.

7. Verzicht auf die Differenzbesteuerung

Der Wiederverkäufer kann für jeden im Rahmen der Einzeldifferenz zu versteuernden Gegenstand auf die Differenzbesteuerung verzichten, insofern der Verkauf nicht nach der Gesamtdifferenz (siehe Punkt 5.2.) zu versteuern ist.

Der Umsatz wird dann nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

8. Vorsteuerabzug

8.1. Allgemeiner Vorsteuerabzug

Unterliegt die Lieferung eines Gegenstandes der Differenzbesteuerung, so ist der Wiederverkäufer nicht berechtigt, die im eingekauften Gegenstand enthaltene Umsatzsteuer, auch wenn diese gesondert an ihn ausgewiesen wurde oder die von ihm entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (vgl. dazu die Fälle im Punkt 5) als Vorsteuer abzuziehen.

Alle übrigen an den Wiederverkäufer in Rechnung gestellte Umsatzsteuern sind als Vorsteuer abzugsfähig (Vorsteuern für Anlagegüter, sonstiges Umlaufvermögen, Betriebsausgaben, Verbesserung, Wartung oder Reparatur der Gebrauchsgegenstände, etc.).

8.2. Vorsteuerabzug bei Verzicht auf die Differenzbesteuerung

Der Unternehmer kann bei jeder einzelnen Lieferung auf die Differenzbesteuerung verzichten und die Umsatzsteuer „normal“ gesondert ausweisen.

Das ist sinnvoll, wenn Waren im Einzelfall nicht von einem Privaten, sondern von einem Unternehmer gekauft werden und eine ordnungsgemäße Rechnung zum Vorsteuerabzug ermächtigt.

Hinweis:

In diesem Fall ist auch ein Vorsteuerabzug bei Lieferung des Gegenstandes im nach hinein möglich.

9. Aufzeichnungspflichten

9.1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Differenzbesteuerung sind besondere Aufzeichnungen vorgesehen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn sich die aufzeichnungspflichtigen Angaben aus den Buchführungsunterlagen entnehmen lassen.

Wendet der Wiederverkäufer neben der Differenzbesteuerung die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften (Vorsteuerabzug, gesonderter Umsatzsteuerausweis) an, so hat er die Aufzeichnungen für die Differenzbesteuerung getrennt von den übrigen Aufzeichnungen zu führen.

9.2. Aufzeichnungen bei Einzeldifferenz-Methode

Der Wiederverkäufer hat für jeden Gegenstand den Verkaufspreis oder den Entnahmewert, den Einkaufspreis und die Bemessungsgrundlage aufzuzeichnen.

9.3. Aufzeichnungen bei Gesamtdifferenz-Methode

Versteuert der Wiederverkäufer nach der Gesamtdifferenz (Punkt 5.2.), hat er die Einkaufspreise der im Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraum eingekauften und die Verkaufspreise der im Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraum veräußerten Gegenstände aufzuzeichnen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Wiederverkäufer in den Fällen, in denen lediglich ein Gesamteinkaufspreis für mehrere Gegenstände vorliegt, den Gesamteinkaufspreis aufzeichnen,

- wenn dieser den Betrag von 220 EUR nicht übersteigt oder
- soweit er nach Abzug der Einkaufspreise einzelner Gegenstände den Betrag von 220 EUR nicht übersteigt.

10. Wie sind Lieferungen über die Grenze zu behandeln?

10.1. Ausfuhrlieferung

Werden Waren ins Drittland exportiert, kommt es zur Steuerbefreiung wie bei einer normalen Ausfuhrlieferung. D.h. bei Ausfuhrlieferungen sollte die Differenzbesteuerung nicht angewendet werden.

10.2. Innergemeinschaftliche Lieferung

Wird Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert, besteht, wenn die grundlegenden Voraussetzungen für eine Differenzbesteuerung vorliegen, folgendes Wahlrecht:

Es kann die Differenzbesteuerung angewendet werden, in diesem Fall geht die Differenzbesteuerung (Besteuerung im Ursprungsland) der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung vor.

Das bedeutet: Der liefernde, differenzbesteuernde Unternehmer führt die Umsatzsteuer von der Spanne ab und im anderen EU-Mitgliedstaat kommt es nicht zur Erwerbsbesteuerung.

Es muss auf der Rechnung vermerkt werden, dass die Differenzbesteuerung angewendet wurde.

Alternativ dazu kann die Lieferung als „normale“ innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden unter den üblichen Formalvoraussetzungen.

11. Anhang

11.1. Kunstgegenstände Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG

- a) Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 00 00 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke (Position 9701 der Kombinierten Nomenklatur),
- b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 9702 00 00 der Kombinierten Nomenklatur),
- c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 9703 00 00 der Kombinierten Nomenklatur),
- d) Tapissereien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 58 05 00 00 der Kombinierten Nomenklatur),
- e) Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 6304 der Kombinierten Nomenklatur).
- f) Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert (ab 1.1.2025);
- g) Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunstateliers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst (ab 1.1.2025);
- h) vom Künstler aufgenommene Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten (ab 1.1.2025).

11.2. Sammlungsstücke Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG

Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (Position 9704 00 00 der Kombinierten Nomenklatur).

Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur). Sammlerkraftfahrzeuge von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, die sich in ihrem Originalzustand befinden, mindestens 30 Jahre alt sind und einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen, fallen ebenfalls in Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur.

11.3. Antiquitäten Art. 316 iVm Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG

Antiquitäten sind andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die, mehr als hundert Jahre alt sind (Position 9706 00 00 der Kombinierten Nomenklatur)

11.4. Andere bewegliche körperliche Gegenstände

Andere bewegliche körperliche Gegenstände ausgenommen Edelsteine (aus Position 7102 und 7103 der Kombinierten Nomenklatur; zB rohe oder bearbeitete Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde)

oder Edelmetalle (aus Positionen 7106, 7108, 7110 und 7112 der Kombinierten Nomenklatur; zB Gold, Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium; Edelmetalllegierungen und Edelmetallplattierungen gehören grundsätzlich nicht dazu).

Unter die Differenzbesteuerung fallen jedoch aus Edelsteinen oder Edelmetallen hergestellte Gegenstände, wie Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren. Nicht anwendbar ist die Differenzbesteuerung hingegen auf gebrauchte Gegenstände, die Edelmetalle oder Edelsteine enthalten, ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen können und nur wegen der diesen Metallen und Steinen innewohnenden Funktionen gehandelt werden

11.5. Verbesserung, Wartung und Reparatur der Gegenstände

Der Differenzbesteuerung unterliegen der Einkauf und die nachfolgende Veräußerung des erworbenen Gegenstandes. Eine Verbesserung, Wartung oder Reparatur des erworbenen Gegenstandes ist für die Differenzbesteuerung nicht hinderlich. Dadurch wird die Identität des Gegenstandes nicht verändert. Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges.

11.6. Zusammenstellung und Teilung von Gegenständen

Wird aus mehreren Einzelgegenständen, die jeweils für sich die Voraussetzung der Differenzbesteuerung erfüllen, ein einheitlicher Gegenstand hergestellt oder zusammengestellt, unterliegt die anschließende Lieferung dieses "neuen" Gegenstandes nicht der Differenzbesteuerung. Ebenfalls unterliegt ein Gegenstand, der grundsätzlich der Differenzbesteuerung unterliegt, dieser nicht mehr, wenn aus dem Gegenstand ein anderer Gegenstand hergestellt wurde.

Die Differenzbesteuerung bleibt hingegen anwendbar, wenn von einem erworbenen Gebrauchtgegenstand anschließend lediglich einzelne, noch funktionsfähige Teile geliefert oder entnommen werden (wie zB beim Ausschachten eines Autos. Dies gilt nicht, wenn ein Autowrack "zum Ausschachten" geliefert und vom Käufer in weiterer Folge verschrottet wird, ohne dass dieser dem Autowrack noch funktionsfähige oder nach Instandsetzung wieder funktionsfähige Teile entnommen und anschließend geliefert hat, damit sie wiederverwendet werden.

Außerdem muss sich die Steuerbemessungsgrundlage, die nach der Differenzbesteuerungsregelung bestimmt wurde, aus Aufzeichnungen ergeben, die es ermöglichen, zu überprüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung erfüllt sind. Eine Versteuerung nach der Gesamtdifferenz kann auch in Betracht kommen